

32. Örtliche Zuständigkeit im Falle des § 23 Satz 2 Z.P.D., wenn der Drittschuldner eine Aktiengesellschaft ist. Kann die Klage am Orte der Verwaltung erhoben werden, wenn im Gesellschaftsvertrage als Sitz der Aktiengesellschaft Berlin bestimmt ist, die Verwaltung jedoch außerhalb der Gemeindegrenzen an einem Orte geführt wird, den die Bezeichnung „Berlin“ im wirtschaftlichen Verkehr umfaßt?

Z.P.D. § 23.

H.G.B. §§ 182 Abs. 2. 195. 198 Abs. 1. 200. 277 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1904-i. S. R. (Rf.) w. Sg. (Bekl.).  
Rep. IV. 242/04.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint aus folgenden  
Gründen:

„Der Beklagte hat im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz. Gleichwohl durfte er wegen des gegen ihn erhobenen vermögensrechtlichen Anspruchs gemäß § 23 B.P.D. bei einem inländischen Gericht verklagt werden, wenn im Bezirke dieses Gerichts der Schuldner einer ihm zustehenden Forderung seinen Wohnsitz hatte. Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Zuständigkeitsbedingungen dieser Gesetzesvorschrift erfüllt sein können, auch wenn es sich um einen Drittschuldner ohne natürliche Persönlichkeit und darum ohne eigentlichen Wohnsitz handelt. Im vorliegenden Falle kommt als Drittschuldner eine Aktiengesellschaft in Betracht. Es entsteht die Frage, welcher Ort bei ihr im Rechtssinne dem Wohnsitz eines Menschen entspricht. Daß dies der Ort ist, welcher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 209, jetzt § 182 Abs. 2) durch den Gesellschaftsvertrag als Sitz der Aktiengesellschaft bezeichnet werden muß und bezeichnet ist, zieht die Revision mit Unrecht in Zweifel. Nur dieser Ort hat für die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft in bürgerlichrechtlicher und in öffentlichrechtlicher Beziehung die gleiche allgemeine Bedeutung, wie der Wohnsitz für die Rechtsverhältnisse der natürlichen Person. Die Revision beruft sich auf § 17 Abs. 1 B.P.D. und leitet daraus her, daß für das Gebiet des Prozeßrechts und somit auch im Anwendungsbereich des § 23 als Sitz der Aktiengesellschaft der Ort, wo deren Verwaltung geführt wird, zu gelten habe. Das ist unzutreffend. Der § 17 regelt den allgemeinen Gerichtsstand der Prozeßparteien ohne natürliche Persönlichkeit und verweist zwar in dieser Beziehung auf den Ort der Verwaltung, allein auch dies nur unter der Voraussetzung, daß über den Sitz nicht ein anderes erhelle. Sind daher die handelsgesetzlichen Vorschriften, wonach der Sitz der Aktiengesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage und überdies aus dem Handelsregister (§ 198 Abs. 1) erhellen muß, erfüllt, so schließt das die Anwendbar-

zeit der im zweiten Satze des § 17 enthaltenen Hilfsvorschrift mit Notwendigkeit aus. Daneben wird gerade durch § 17 außer Zweifel gestellt, daß, wie nach Handelsrecht, so auch nach den Vorschriften des Prozeßrechts der statutarisch bestimmte Sitz der Aktiengesellschaft ein anderer sein darf, als ihr Verwaltungsort. Wenn ferner die Revision unter Berufung auf Dernburg, Preussisches Privatrecht, Bd. 2 § 217 bei Anm. 21, dafür eintritt, daß, sobald der statutarische Sitz einer Aktiengesellschaft von ihrem Verwaltungsorte abweicht, dieser zweite Ort ebenfalls als Sitz der Aktiengesellschaft zu gelten habe, so ist auch das nicht zutreffend. Das Handelsgesetzbuch kennt nur einen einheitlichen Sitz der Aktiengesellschaft. Nach § 17 Z.P.O. aber gelten nicht nebeneinander der im Gesellschaftsvertrage bestimmte Sitz und der davon abweichende Verwaltungsort als Sitz der Gesellschaft, sondern bei der Regelung des allgemeinen Gerichtsstandes schließt der statutarische Sitz die Maßgeblichkeit des Verwaltungsortes aus. Möglich ist nur, daß die Aktiengesellschaft außer ihrem durch den statutarischen Sitz bestimmten gesetzlichen allgemeinen Gerichtsstand einen zweiten allgemeinen Gerichtsstand hat, dessen statutarische Regelung durch Abs. 3 des § 17 zugelassen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 82 S. 384 ff.

Hierauf allein bezieht sich die von der Revision herangezogene und anscheinend auch vom Berufungsrichter mißverständene Bemerkung von Neukamp, Zivilprozeßordnung Bem. 2 zu § 17 a. a. O. Auf den allgemeinen Gerichtsstand des Drittschuldners weist indessen die Vorschrift in § 23 Z.P.O. nicht hin. Im Unterschiede von der Art und Weise, wie die gerichtliche Zuständigkeit in ähnlichen Fällen durch andere Gesetzesvorschriften geregelt ist (§ 2369 Abs. 2 B.G.B.; § 73 Abs. 3 F.G.G.), verordnet § 23 nicht, daß der Schuldner ohne inländischen Wohnsitz als Beklagter Recht zu nehmen hätte vor jedem inländischen Gerichte, bei dem er seinen Schuldner, gleichviel ob in dessen allgemeinem, oder in einem besonderen Gerichtsstande, verklagen darf, unterwirft ihn vielmehr nur dem durch den Wohnsitz seines Schuldners ausgewiesenen besonderen inländischen Gerichtsstande.

Schließlich bemängelt die Revision noch die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der Aktiengesellschaft „Berliner Holztoptoir“. Mit der Bestimmung, „Berlin“ sei der Sitz der Gesellschaft, habe man diesen Ort in seiner weiteren Bedeutung, einschließlich der nach

hergebrachten wirtschaftlichen Anschauungen hinzugerechneten Vororte, gemeint. Die Rüge ist nicht nur deshalb verfehlt, weil kein Verstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln und ebensowenig eine andere der Auslegung zugrunde liegende Gesetzesverletzung geltend gemacht werden kann; sie scheitert vielmehr auch daran, daß in die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ein Sinn hineingetragen wird, durch den der Vertrag gegen die handelsgesetzlichen Vorschriften verstoßen würde. Art. 209 und jetzt § 182 Abs. 2 H.G.B., worauf weitere die handelsgerichtliche Zuständigkeit betreffende Vorschriften zurückverweisen (Artt. 210, 214 Abs. 3 und §§ 195, 200, 277 Abs. 3) erfordern die Bestimmung eines in einer bestimmten Gemeinde belegenen Sitzes. Ein mehrere Ortsgemeinden umfassender, wenngleich im Verkehrsleben üblicher, Sammelname würde dieser Anforderung nicht entsprechen. Der Berufungsrichter mußte, wie offensichtlich geschehen, bei der Auslegung von der Unterstellung einer gehörigen Einhaltung der Gesetzesvorschriften ausgehen. Da nun nach der Bestimmung der königlichen Verordnung vom 5. Juli 1879 (G.S. S. 393 flg., insbesondere S. 410) der Bezirk des königlichen Landgerichts II in Berlin die Stadt Berlin in ihrer kommunalen Umgrenzung zu keinem Teile einschließt, so hat der Berufungsrichter die örtliche Zuständigkeit des genannten Gerichts mit Recht verneint.“. . .